

Die *namaste*-Stiftung
der Bolde Freunde

Satzung

der Namaste-Stiftung in Gilching

Präambel

Der Stifter und seine Frau haben seit 30 Jahren bei jährlichen Besuchen Nepals die Not der ländlichen Bevölkerung in den entlegenen Gebieten des Himalaya kennengelernt. Sie haben 2001 mit 6 Freunden, die die gleiche Erfahrung gemacht hatten, die Namaste-Stiftung gegründet, um diesen unterprivilegierten Menschen hinsichtlich medizinischer Versorgung, Schulbildung, Erwerbsmöglichkeit, Infrastruktur und im Katastrophenfall zu helfen. Anlass für diesen Entschluss war die Lebensrettung von Ursula Schmel in lebensbedrohlicher Situation im Himalaya durch zwei Sherpas. Die Verwirklichung dieser Hilfe war, ist und soll auch in der Zukunft nur durch die gedeihliche Zusammenarbeit der Stiftung mit dem Dhulikhel Krankenhaus in Nepal möglich sein.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Namaste-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gilching. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der medizinischen Versorgung des Dhulikhel Hospitals und seiner Außenstationen sowie anderer Sozialprojekte des Dhulikhel Hospitals in Nepal,
 - b) der Ausbildung, Fortbildung und Bildung des medizinischen und pädagogischen Personals in Nepal und
 - c) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in Nepal im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung (AO),
 - d) der Entwicklungshilfe.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Finanzierung von Aus- und Fortbildung für medizinisches und pädagogisches Personal in Nepal,
 - b) Finanzierung von medizinischem Personal, vorrangig Personal des Dhuklihel-Hospitals und seiner Außenstationen sowie anderer Sozialprojekte des Dhulikhel-Hospitals.
 - c) Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, hinsichtlich der medizinischen Versorgung als auch der Infrastruktur, hinsichtlich Straßen, Wasser, Abwasser, Kommunikation, Landwirtschaft, Wiederaufforstung, Erwerbsschaffung, Schulbau und Verbesserung des Bildungssystems.
 - d) Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von bedürftigen nepalesischen Personen (z.B. durch Gewährung von Mikrokrediten und Hilfe im Katastrophenfall etc.)
 - e) Übernahme von Behandlungskosten von bedürftigen nepalesischen Personen
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke nach Abs. 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).
- (5) Falls das Dhulikhel Hospital, das derzeit als kommunales, gemeinnütziges „non-profit“ Krankenhaus betrieben wird, in ein privates oder staatliches Krankenhaus umgewandelt wird und die Stiftungszwecke, die in § 2 Absatz 1 und 2 festgelegt sind, nicht mehr gegeben sind, entfällt die ausschließliche Förderung des Dhulikhel-Hospitals gemäß den Absätzen 1 und 2. Der Stiftungsvorstand hat dann unverzüglich eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, Anstalt, Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu bestimmen, die die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Stiftungszwecke nachweislich erfüllt. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet eine Satzungsänderung bei der Regierung von Oberbayern und beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Erst nach Genehmigung kann die neue Körperschaft begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das ursprüngliche Grundstockvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, zum Beispiel aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsrücklage für satzungsgemäße Zwecke bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands; anderenfalls ist die Umschichtungsrücklage dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen).
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand
- (2) Der Stiftungsrat hat nur beratende und unterstützende Funktionen und keine Organfunktion. Regelungen für den Stiftungsrat sind in den §§ 10 und 11 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen, die nachzuweisen sind, können in angemessener Höhe erstattet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich kein finanzieller Ausgleich. Sollte jedoch die Tätigkeit eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes den Rahmen der üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, kann diesem Mitglied eine in Höhe angemessene Pauschale gewährt werden, die vorher einen Beschluss des Stiftungsvorstands erfordert.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern. Der Stifter, Herr Horst Schmel, hat das Recht, dem Stiftungsvorstand als Mitglied auf unbefristete Zeit anzugehören und die Funktion des Vorsitzenden auszuüben. Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands von ihm berufen und abberufen und er kann auch ihre Funktion sowie die Dauer ihrer Amtszeit bestimmen. Im Übrigen beträgt die Amtszeit eines Stiftungsvorstandsmitglieds fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sollte der Stifter, Herr Horst Schmel, binnen vier Wochen kein neues bzw. keine neuen Stiftungsvorstandsmitglieder berufen oder von seinem Recht auf Berufung der Stiftungsvorstandsmitglieder keinen Gebrauch machen, wird/werden das/die Mitglied(er) vom Stiftungsvorstand zugewählt (kooptiert).

Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand haben der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstands und auch die weiteren Mitglieder des Vorstandes das Recht, geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen, die dann vom Stiftungsvorstand zugewählt (kooptiert) werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue/nachfolgende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen/ gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied wird -sofern die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands unter 3 sinkt, vom Stiftungsvorstand ersucht, im Amt zu bleiben, bis das jeweils nachfolgende Mitglied berufen/gewählt wird.

- (2) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden gleichberechtigt in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet - außer im Todesfall -
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann.
 - b) mit Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stifter und nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand durch Beschluss des Stiftungsvorstands, der einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf.
- Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht; es ist jedoch vor seiner Abberufung anzuhören.
- Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.
- Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordentlichen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

- (4) Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands im Einzelfall –sachlich und zeitlich beschränkt- durch Beschluss des Stiftungsvorstands befreit werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung bedarf. Die jeweils geltende Geschäftsordnung ist der Stiftungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stifter als Mitglied des Vorstands, der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere unter Beachtung des Stifterwillens.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte (natürliche oder juristische Personen) beschäftigen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
 - b) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,

- d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde
 - e) Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung auf Anforderung der Stiftungsbehörde durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem aus zwei bis fünf Mitgliedern bestehendem Stiftungsvorstand zwei Mitglieder und bei einem aus fünf Personen bestehendem Stiftungsvorstand drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder einer der stellvertretende Vorsitzenden, anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu hat er/sie dem Mitglied, das ihn/sie vertreten soll, eine schriftliche Vollmacht auszustellen. Jedoch kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands nur jeweils ein Mitglied vertreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die eines stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Es kann kein Beschluss gegen den Willen des Stifters gefasst werden, solange dieser geschäftsfähig ist und kein amtlicher Betreuer bestellt ist.

- (5) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsvorstands nicht zu.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Letzteres gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (7) Das Schriftformerfordernis nach den Abs. 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung und der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5-12 Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsvorstand bestellt.
Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf fünf Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Stiftungsratsvorsitzender und stellvertretender Stiftungsratsvorsitzender, der den Stiftungsratsvorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, werden ebenfalls vom Stiftungsvorstand bestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet - außer im Todesfall
 - a) nach 5 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann

- b) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, oder
 - c) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsvorstands, der einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder bedarf. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Hinsichtlich der Abberufungsgründe gilt § 7 Absatz 3 lit. d) entsprechend.
Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsrat ist jedoch nicht zu jährlichen Sitzungen verpflichtet und führt diese nur nach Bedarf durch.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung und macht auf Ersuchen des Stiftungsvorstands Vorschläge bei wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie der Verwirklichung der Stiftungszwecke.
- (2) Sollte(n) einer oder mehrere Stiftungsräte Planung und Durchführung einzelner Projekte der Stiftung übernehmen, so sind er oder sie berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsvorstands teilzunehmen und vor der Beschlussfassung über diese Projekte ihre Empfehlung bzw. Stellungnahme zu diesem Projekt abzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu Sitzungen des Stiftungsvorstands geladen werden.

§ 12

Sonderrechte des Stifters

- (1) Der Stifter, Herr Horst Schmel, hat das Recht,
 - a) dem Stiftungsvorstand als Mitglied auf unbefristete Dauer anzugehören und die Funktion des Vorsitzenden auszuüben,
 - b) die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu berufen, abuberufen, ihre Funktion und ihre Amtszeit (abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4) zu bestimmen, solange er dem Stiftungsvorstand angehört,
 - c) die Mitglieder des Stiftungsrats vorzuschlagen, die dann vom Stiftungs-

- vorstand bestellt werden,
- d) als Mitglied des Stiftungsvorstands einzelvertretungsberechtigt die Stiftung zu vertreten,
 - e) eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat zu erlassen, solange er Mitglied des Vorstandes ist,
 - f) Beschlussfassungen des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats abzulehnen (Vetorecht). Ohne Zustimmung des Stifters sind Beschlussfassungen des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats unwirksam, entsprechende Beschlüsse können nicht vollzogen werden. Mit Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand erlischt das Vetorecht des Stifters, Ihm verbleibt eine beratende Funktion. Zu diesem Zweck ist er über die Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zu informieren.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Stifters und eines Beschlusses des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Beschlüsse nach betreffend die Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung des Stifters und aller Stiftungsvorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.
- (3) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften

§ 14**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks zeitnaher Verwendung für die Stiftungszwecke der Namaste-Stiftung. Die juristische(n) Person(en) des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte(n) Körperschaft(en) werden vom Vorstand im Vermögensanfall bestimmt. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

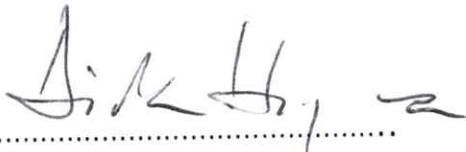
§ 15**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2019, genehmigt am 10.05.2019 und geändert am 17.09.2019, genehmigt am 15.10.2019, außer Kraft.

Gilching, den 21.08.2024



(Unterschrift)

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 11.09.2024
Nr. 1222.12.13_STA-1-20



STA-20 Namaste 2024-06-20 ÜWoÜGriSAE6 Nf